

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Fa. Hofmann GmbH, Werkstraße 6a in 76437 Rastatt, auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Anpassung einer bestehenden Abfallsortier-, Aufbereitungs- und Entsorgungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Werkstraße 6a inkl. Zollersbühnstraße 3/1 in 76437 Rastatt

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 16.06.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. RPK542-8823-148/1/18

Der Firma Hofmann GmbH, Werkstraße 6a, 76437 Rastatt, wird auf ihren Antrag vom 10.02.2022, gemäß §§ 4 ff und 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.2.1 GE, 8.11.2.3 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE, 8.12.2 V und 8.12.3.1 G des Anhang 1 hierzu die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die nachstehenden Änderungen der bestehenden Abfallsortier-, Aufbereitungs- und Entsorgungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Werkstraße 6a inklusive dem Schrottplatz in der Zollersbühnstraße 3/1 erteilt.

- 1.** Die bisher genehmigten Werksbereiche zur Lagerung und Behandlung von Abfällen und Eisen-/Nichteisen-Schrotten - Werkstraße 6a und Zollersbühnstraße 3/1 - werden um die Zollersbühnstraße 3/3 (Flurstücknummer 5462/11) sowie die Zollersbühnstraße 4 (Flurstücknummer 5462/3) erweitert.
- 2.** Die Lagerhöchstmengen für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, von gefährlichen Abfällen sowie von Eisen- und Nichteisenschrotten bleiben unverändert und entsprechen dem Stand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09.03.2021 (Aktenzeichen: 8823 / Hofmann GmbH / Betriebsanpassung).
- 3.** Die maximalen Durchsatzleistungen für die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, für die Vorbehandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung sowie für die Behandlung von gefährlichen

Abfällen bleiben unverändert und entsprechen dem Stand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 09.03.2021 (Aktenzeichen: 8823 / Hofmann GmbH / Betriebsanpassung)

4. Die maximale Lagermenge für KMF (Künstliche Mineralfaser, AVV-Abfallschlüsselnummer 17 06 03*, *„anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“*) wird von bisher 50 Tonnen auf 90 Tonnen erhöht.
5. Die maximale Behandlungskapazität für die Fenster-Entglasung (Behandlungseinheit BE3) wird von bisher fünf Tonnen täglich auf drei Tonnen täglich reduziert.
Zudem wird Nebenbestimmung Ziffer IV. 1.3 der Änderungsgenehmigung vom 09.03.2021 (Aktenzeichen: 8823 / Hofmann GmbH / Betriebsanpassung) hiermit aufgehoben.
6. In der Elektroschrotthalle (Behandlungseinheit BE6) darf täglich maximal eine Tonne Erdkabel, welche als gefährliche Abfälle unter der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 04 10* (*„Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten“*) eingestuft werden, mittels Kabelschälmaschine behandelt werden.
7. Die maximale Behandlungskapazität für Abfälle der Abfallschlüsselnummern 16 08 02* (*Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten*) und 16 08 07* (*Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*) in Behandlungseinheit BE2 wird von einer Tonne täglich auf fünf Tonnen täglich erhöht.
8. Die Summenbehandlungskapazität der Behandlungseinheiten ZBE1, ZBE 2 und ZBE3 wird von bisher 50 Tonnen täglich auf 46 Tonnen täglich reduziert.
9. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
10. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen in der Fassung vom 06.06.2023 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes festgelegt ist.

11. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Im Falle eines Widerspruchs treten die Bestimmungen dieser Genehmigung an die Stelle der Rechte und Pflichten aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden.
12. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
13. Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen in der derzeit geltenden Fassung zugrunde.
14. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.